# Die Gleichheit.

## Beitschrift für die Interessen der Arbeiterinnen.

Die "Bleichheit" ericeint alle 14 Tage einmal. Preis ber Rummer 10 Pfennig, burch bie Post (eingetragen unter Ar. 2070) vierteljährlich ohne Bestellgelb 55 Pf.; unter Kreugbanb 85 Pf. Jahres-Abonnement Mt. 2.60.

Stuffgart Mittwoch, ben 16. Februar 1898.

Bufdriften an bie Rebattion ber "Gleichheit" finb gu richten an Fr. Klara Zettin (Gigner), Stuttgart, Rothebull-Strage 147, III. Die Expedition befindet fich in Stuttgart, Furthbach-Strage 19.

Rachbrud ganger Artitel nur mit Quellenangabe geftattet.

#### Inhalte-Berzeichniß.

Die Durchführung bes gesethlichen Arbeiterinnenschutes in ber Schweig. Bon D. Binner-Binterthur. - Mus ber Bewegung. - Gin unernfter Borichlag ju einer ernften Cache. - Feuilleton: Bas bie Revolution für die Frauen that. Bon E. Bellamy. (Schluß.)

Rotigentheil von Lifn Braun und Alara Betfin: Beibliche Fabrifinfpeftoren. — Frauenstimmrecht. — Frauenbewegung. — Sozialistische Frauen-bewegung im Auslande. — Arbeitsbedingungen der Arbeiterinnen. — Wefchichtliches gur Frauenfrage.

#### Die Durchführung des geseklichen Arbeiterinnenschutes in der Schweiz.

Die Ausführung ber Arbeiterschutgesetze obliegt in ber Schweiz ben Kantonsregierungen, wie in Deutschland ben Bundesstaats-regierungen; bagegen ift im Unterschiede zu Deutschland die eibgenöffifche Fabritinfpettion Bunbes- ober Reichsfache. Die fcmeizerifche Fabrifinfpettion genießt befanntlich im In- und Auslande einen guten Ruf, ber burchaus begründet ift. Allerbings gilt bas Befagte nicht von bem welfchen Infpettorat, bas feinen Gip in Laufanne hat. Alle bisherigen welfchen Infpettoren liegen bezüglich ihrer Amtsführung mehr ober weniger zu wünschen übrig, weil fie fich augenscheinlich zu fehr als Anwälte ber Unternehmer fühlten. Um fo tuchtiger ift ber Fabrifinspettor Dr. Schuler, ber früher Arzt war und burch feine zwanzigjährige Amtsthätigkeit ben Beweis erbracht hat, daß nicht nur Technifer zu Gewerbeauffichts= beamten geeignet find. Burbe man in ber Schweis bie Fabritinfpettion ben fünfundzwanzig Bunbegregierungen überlaffen haben, es ftunde bamit auch heute noch unbefriedigend, ift boch bei mancher Rantonsregierung taum eine Spur fogialen Berftanbniffes gu entbeden. Das zeigt fich vielfach bei Durchführung ber kantonalen Arbeiterinnenschutgefete, betreffs beren bie eidgenöffischen Fabritinspektoren und Behörben nichts zu fagen haben.

Als fehr förderlich für die Durchführung bes gesetlichen Arbeiterschutes hat fich die Mitwirkung ber Arbeiterorgani= fationen ermiefen, ferner bie bes ichmeizerifchen Arbeiter= fetretariats in Burich, mit feinen Abjuntten in Biel und Genf, und endlich bie ber Arbeiterpreffe. Anch bie Arbeiterinnenvereine tragen ihr redlich Theil bei gur Durchführung ber gefeslichen Schutbeftimmungen, fo namentlich in St. Gallen, Winterthur, Burich, Bafel und Bern. Wie hoch bie Mitwirfung ber organi= firten Arbeiter und Arbeiterinnen geschätt wirb, zeigen bie bezügs lichen Meuferungen in ben Amtsberichten ber Fabrifinspettoren. So fagt Dr. Schuler in bem Berichte für 1892 und 1893:\* "Es versteht sich wohl von felbst, daß ein genügender Gefenes= vollzug nie, auch bei ben ftrengften Strafen und von ben pflicht= treueften und eifrigften Beamten und trop reichlichfter Bermehrung ihrer Bahl erreicht werben fann, wenn bie Arbeiter felbft nicht bagu mithelfen. Jebem Anderen entgehen gahllofe Dinge, bie nur bei fteter Betheiligung am Betriebe mahrgenommen werben. Es find mir nun auch in ber That eine Menge werthvoller Mit-

theilungen aus diesen Rreisen zugegangen." Und in bem Berichte für 1894 und 1895 fagt Dr. Schuler: "Daß unsere Bemühungen und auch die ber Polizeiorgane nie alle Uebertretungen und Digftanbe aufzubeden vermögen, wenn bie Arbeiter felbft nicht mithelfen, haben wir ichon oft wieberholt. Unfere Mahnung hat Gehör gefunden. Ich habe, auf Arbeiterangaben geftütt, eine Reihe von Spezialuntersuchungen vorgenommen und manche Rlagen gang berechtigt gefunden. . . . " Dieje Meußerungen bes fehr erfahrenen und fachkundigen schweizerischen Beamten zeigen lichtvoll, bon welchem Berth die Mitwirfung ber Arbeiter bei Durchführung ber gefetslichen Schutvorschriften ift. Sie laffen aber auch ein Unberes ertennen: bie Rothwendigkeit und 3wedmäßigkeit, tuchtige und intelligente Arbeiter gur amtlichen Fabrifinfpettion heranguziehen, insbesondere auch Arbeiterinnen als Silfsinfpettorinnen anzustellen. Der aufgeklärte Theil ber Arbeiterklaffe forbert biefe Reuerungen feit langerer Beit, jedoch bis jest ohne Erfolg.

Bas bie Durchführung bes eibgenöffischen Fabrikgesetes betrifft, fo hat ber verftorbene beutiche Bebeime Regierungs= rath Dr. Konigs in feiner 1891 über biefen Gegenftanb veröffentlichten Brofchure auf Grund ber von ihm in ber Schweiz gesammelten Informationen geschrieben: "In Folge ber allgemeinen Anertennung bes Rugens bes Fabritgefetes werben feine Beftimmungen nunmehr im großen Bangen gewiffenhaft gehanbhabt. Nach menichlicher Borausficht wird biefe Sandhabung auch anbauern. Die Nothwendigkeit bes Arbeiterschutes ift fo febr in bas öffentliche Bewußtfein eingebrungen, bag eine Aufhebung ober thatfächliche Außerachtlaffung bes Fabrikgesetes für eine absehbare Beit nicht gu befürchten ift." Diefes Urtheil ift im großen Bangen gutreffenb. 3m Allgemeinen werben bie Borichriften bes Fabritgefetes befolgt. Dies gefchieht freilich in ben größeren, nament= lich ben ftabtifchen Gemeinden und wo Arbeiterorganisationen befteben in höherem Dage, als in abgelegenen Dorfern, wo auch in ber Schweig mancher Fabritant von Stummichen Anwandlungen nicht frei ift und unter Migbrauch feiner wirthschaftlichen lieber= macht Arbeiterorganisationen nicht auffommen läßt. In biefen weltabgeschiedenen Fabrikantenparadiesen blühen noch manche Miß= ftanbe, wie Trudinftem, Berftellen ber Fabrifuhr bei Beginn und Schluß ber Arbeitszeit, gefeswidrige Ueberzeitarbeit, Saufigfeit ber Bugen 2c. Die vor etwa gehn Jahren von ber organifirten Arbeiterschaft in Winterthur eingesetzte Ueberwachungskommission konnte hier= über manches Intereffante berichten.

Um meisten migachtet und übertreten werben noch immer bie Bestimmungen, betreffend bie Arbeitszeit - welche an ben erften fünf Tagen ber Woche je 11, am Samstag aber nur 10 Stunden betragen barf -, bie Sonntagsruhe und bas Berbot ber Nachtarbeit. Bon 101 Bestrafungen, die in ben Jahren 1894 und 1895 im Inspettionstreise Dr. Schulers erfolgten, entfielen allein 64 und von der Bußensumme von 3217 Fr. nicht weniger als 2195 Fr. auf die lebertretung jener Borfchriften. 16 Beftrafungen mit 414 Fr. Buge erfolgten wegen llebertretung ber Borichrift betreffend bie Anzeige von Fabritunfällen; 9 mit 204 Fr. wegen Buwiberhandlung gegen Artifel 15, ber fpezielli ben Sout ber Frauen betrifft; ebenfalls 9 megen llebertretung bes Artifels 16, ber fich auf ben Schut ber jugendlichen Arbeiter bezieht; 3 Beftrafungen mit 127 Fr. betrafen endlich die lebertretung ber Artifel 6 bis 10, welche von ben Arbeiterverzeichniffen, Arbeitsordnungen, Bugen, von Kündigung und Lohnzahlung handeln.

<sup>\*</sup> In der Schweiz berichten die Fabrifinspektoren über je zweijährige Amtsperioden und zwar abwechselnd mit den fünfundzwanzig Kantonsregierungen, so daß jedes Jahr ein Bericht erscheint: in dem einen Jahre derjenige der Fabrifinfpettoren, in dem anderen derjenige ber Rantons-

Die höchste verhängte Buße betrug 100 Fr., "bie meisten anderen Bußen halten sich in so bescheidenen Grenzen", sagt Dr. Schuler, "baß Uebertretungen noch rentabel bleiben." Manche Gerichtsbehörden seinen ber Verurtheilung von Versiößen gegen das Fabrifgeset förmlich einen passiven Widerstand entgegen, und es sehlt nicht an Gemeindevorständen, die Geschesverletzungen nicht zur Anzeige bringen ober in gesetwidriger Weise Ausnahmen von den gesehlichen Vorschriften zulassen. So stellen die 101 Fälle nicht die Gesammtzahl der vorgekommenen Gesehedübertretungen dar, man hängt eben auch in der Schweiz keinen, "man hätte ihn denn

auvor".

Bezüglich ber Borichriften gum Schute ber Arbeites rinnen bemertt Dr. Schuler, baß fpeziell wegen ungefesticher Beschäftigung von weiblichen Berfonen auffallend wenige Beftrafungen vorgetommen find. "Meine Liften melben nur von vier im Ranton Burich und einer im Ranton St. Gallen. Gine einzige erfolgte wegen Richteinhaltung bes genügenben Bochnes rinn en ausichluffes, bie anderen alle wegen Beichäftigung von Frauen nach 8 Uhr Abends. Erftere Uebertretung hatte eine Strafe von 30 Fr. zur Folge, was wenigstens den guten Willen beweift, den Ausichlugbeftimmungen gehörigen Bollgug gu verschaffen." In ben Berichten ber Kantonsregierungen für 1895 und 1896 jagt bie thurgauifde Regierung: "Die Rarenggeit für Bochnerinnen (6 Bochen nach ber Nieberfunft) wurde hin und wieber nicht ein= gehalten. Die Sorge um bas tagliche Brot nothigt mitunter folche Frauenspersonen, die Fabrifarbeit vorzeitig wieder aufzunehmen." Die Regierung in Bafelftabt beftrafte bie vorzeitige Wieberbeichaftigung einer Bodnerin mit nur 5 Fr. Bur Durchführung ber betreffenben nothwendigen Borichrift gehört, wie die angeführte Mengerung beweift, baß bie Arbeiterin einen Erfat bes entgangenen Lohnes erhält.

Benben wir uns nun gur Durchführung ber fantonalen Arbeiterinnenichungefene, Die ausichlieflich Sache ber Rantonebehörben ift. Faft gang auf bem Papier foll nach Beitungs= berichten bas Arbeiterinnenschutgefet im Ranton Giarus fteben. In ben anderen in Betracht fommenden Rantonen: in Bafelftadt, St. Gallen, Burich und Lugern werben bie gefestichen Borfdriften beffer beobachtet, jeboch flagt auch bier bie Arbeiterpreffe immer wieber über noch mangelhafte Durchführung. Im Ranton Burich waren Enbe 1895, alfo nachbem bas Arbeiterinnenichutgelet ein Jahr in Rraft ftand, in 41 von 189 Gemeinden fleinere Gefchafte bem Befete unterftellt. Die tantonsrathliche Rommiffion gur Brufung bes Rechenschaftsberichts ber Regierung fprach bie gewiß berechtigte Bermuthung aus, bag in einer Reihe von Gemeinden zweifellos Geschäfte find, bie bem Befege unterftellt merben follten. Daß bies nicht geschehen ift, ift ber nachläffigfeit ber betreffenben Bemeinbevorstände geschulbet. Der Rechenschaftsbericht ber Regierung befaßt fich nur furg mit ber Materie. Es beißt aber bafelbit, baß bas Gefet fich leichter einlebt, als man aufänglich glaubte hoffen gu burfen. "Bablreiche anfängliche Gegner bes Gefetes im Lager ber gunachft beiroffenen Geschäfisinhaber und -Inhaberinnen haben fich eines Befferen befonnen. Dies ichließt gwar im Einzelnen bas Bortommen gablreicher Uebertretungen nicht aus, aber es vermindert fich beren Bahl und die Bestimmungen bes Bejeges befestigen fich gufebends als allgemein anerkannte Rormen. Freilich follte bas tonfumirende Bublitum burch eine meifere Bertheilung feiner Auftrage bie ehrlichen Beftrebungen ber meiften Beichäftsinhaber, bem Gefete gerecht zu werben, noch beffer murbigen und unterftugen."

Neberzeitbewilligungen über den Zehnstundentag hinaus wurden 1895 in 28 Fällen für 93 Arbeiterinnen und 615 Ueberstunden ertheilt, deren jede nach Borschrift des Gesetzes mit einem Lohnzuschlag von mindestens 25 Prozent bezahlt werden muß. Wegen Nebertretung des Gesetzes wurden über 44 Geschäfte Bußen im Gesammtbetrage von 510 Fr. verhängt. "Trot alledem läßt sich sagen", wird dazu im Berichte der Regierung bemerkt, "daß der Zehnstundentag sich in den dem Arbeiterinnenschutzgesetz unterfiellten Geschäften eingebürgert hat. Das Berbot der Sonntagsarbeit, der Kinderarbeit und die Bestimmungen betressend Lohnauszahlung und Kilndigung stießen auf keine nennenswerthen Schwierigkeiten. Eine

schätzenswerthe Unterstützung im Bollzuge bes Gesetes ist den Behörden burch die einsichtige Thätigkeit der Arsbeiterinnenvereine der Städte Zürich und Winterthur zu Theil geworden." Auf eine solche Anerkennung ihrer Thätigsfeit seitens der Regierung werden die organisirten Arbeiterinnen in Deutschland wohl noch lange warten müssen.

Ende 1896 betrugen bie bem Arbeiterinnenichutgefet im Ranton Burich unterstellten Geschäfte mit 852 um 27 mehr als im Jahre vorher; bagegen war die Zahl ber geschütten Arbeites rinnen mit 2149 um 15 geringer als 1895. Diefer Rudgang fommt auf bie Stadt Burich, wo bie Bahl ber bem Gefets unterftellten Gefchäfte von 599 auf 571 und bie ber Arbeiterinnen von 1653 auf 1602 fich verminderte. Diefe Abnahme ift gum Theil baburch verurfacht, baß 6 Gefchafte mit 80 Arbeiterinnen nicht mehr bem Arbeiterinnenschutgefetz unterfteben, fondern bem Fabritgefet. Da letteres ben eife, erfteres aber ben gehne ftundigen Normalarbeitstag vorschreibt, fo ftreben bie Unternehmer die Unterfiellung unter bas Fabritgefet an. Im Jahre 1896 wurden auch die Madden, welche für die Buchhandlungen Bucher und Beitungen austragen, bem Arbeiterinnenschutgefen unterfiellt. 1896 betrug bie Bahl ber lleberzeitbewilligungen 49 für 176 Arbeiterinnen und 1075 Arbeitoftunden, alfo bedeutend mehr wie 1895. Dagegen nahm bie Bahl und die Gefammthohe ber ber= hängten Bugen ab. Für 17 Falle von Bejegesübertretungen wurden 170 Fr. erhoben und zwar war es einzig das Statthalteramt Burich, bas Strafen verhangte. Sammtliche Beftrafungen betrafen die Uebertretung ber Borfchrift, ben Behnftundentag betreffenb. Erwähnenswerth ift bie Bemerkung bes Binterthurer Stadtraths in feinem Beichaftebericht für 1895, daß bie Aufficht barüber, ob bie gesethliche Urbeitszeit innegehalten werbe, "eine fehr ichwierige ift, ba es felbitveritanblich ber Boligei nicht geftattet ift, jur Rachtzeit fich in die mit ben Bohnraumen in enger Berbindung ftebenden Arbeitolofale gu begeben". Dieje Menferung beweift, wie unentbehrlich die Mitwirfung von Frauen bei ber Gewerbeaufficht ift, foll bie Durchführung bes Gejeges in ben Beichaften wirtlich überwacht werben. Rach bem Winterthurer Bericht für 1896 "icheint bie Arbeitszeit im Allgemeinen ben gesetlichen Borichriften angepaßt zu werben, wenn fie auch jebenfalls oft nicht peinlich genan beobachtet wirb. Dies begieht fich namentlich auf ben neunftundigen Arbeitstag am Samstag, an welchem bejonders bie Lehrtochter über bie neunftfindige Arbeit8: zeit hinaus noch fur Aufraumungearbeiten in Unipruch genommen werben. . . . Dagegen icheint bie anderthalbitundige Mittagepaufe eher beobachtet zu werben und fich beinahe überall eingelebt zu haben". Der Züricher fantonale Fabrifinipettor Rern erklärt in feinem Bericht an ben 1897 in Bruffel abgehaltenen internatio: nalen Arbeiterschutzfongreß, baß fich bas kantonale Arbeiterinnen-schutzgesit eingelebt habe. Die noch immer vorkommenden Uebertreiungen feien zwar gablreich, aber boch Musnahmen, bie frühere Arbeitemeife erscheine nirgends mehr als bas Gelbftverftanbliche und Normale.

Das St. Galler Arbeiterinnenichungefen reip. feine Sandhabung feitens ber Behörden befdäftigt feit einigen Monaten aufs Lebhafiefte bie organifirte Arbeiterichaft. Rach ihrer Deinung eitheilt bie Regierung gu häufig Ueber eitbewilligungen. In einer Gingabe wurde beshalb geforbert, bag bie Arbeitszeitverlangerungen nur in ben feltenften Fallen gemahrt merben follten. Die ausführliche Antwort ber Regierung giebt einen theilmeifen Ueberblid über bie Musführung bes Arbeiterinnenichungefenes. Es waren bemielben 1893 370 Beichafte unterftellt gemeien, 1897 aber 532. Ueberzeitbewilligungen über ben gefestich feftgelegten Elfftunbentag binaus wurden ertheilt 1894 (bei 455 Beichaften): 154; 1895: 300; 1896: 396 und 1897 bis Ende Ottober Die Regierung führt bie Bermehrung ber Arbeitsgeits verlangerungen gurud auf bie intenfivere Kontrolle bes Befetes und auf ben Saifoncharafter ber Stidereiinduftrie, bie in 3 bis 4 Monaten herftellen foll, mas in 8 bis 10 Monaten fabrigirt werden tonnte. Bon welcher Bebeutung bie vielen Ueberzeitbewilli= gungen find, zeigen folgenbe Ungaben. Gine Schnellläufermaschine macht in 10 Stunden 15 000 Stiche, mahrend zweiffundiger lleberzeitarbeit alfo 3000 Stiche. In einer Fabrif, in ber an

sechs Maschinen mahrend 5 Tagen ber Woche je 2 lleberstunden geschafft werben, beträgt bie Bahl ber in ber leberzeit gemachten Stiche 108 000. Damit ift einer Sandmaschine für 2 Monate die Arbeit weggenommen. Die Regierung macht in ihrer Unts wort auf bie Gingabe ber St. Galler Arbeiterorganifationen auch einige Mittheilungen über bie tagliche Arbeitogeit in ben 210 Beichaften ber Stadt St. Gallen, welche bem Arbeiterinnenichutgefet unterstellt find. Die Arbeitszeit beträgt nur in 52 Beichaften 11 Stunden, in 36 101/2, in 54 10, in 40 91/2, in 24 9, in 3 81/2 und in 1 8 Stunden. Die Mehrgahl ber Betriebe hat also einen fürzeren als ben gesetlich normirten 11stundigen Arbeitstag. Die Regierung anerkennt, daß bie Uebergeitarbeit Diß= ftande gur Folge haben fann. Gegenüber ber Behauptung ber Arbeiter, bag burch biefelbe bie Lohne herabgebrudt werben, verweist fie auf bie gesetliche Borichrift, bag für Ueberzeitarbeit ein angemeffener Lohnzuschlag zu bezahlen fei - ob biefer Lohnzus ichlag aber auch bezahlt wirb, ift nicht angegeben.

Die Arbeiterschaft beschloß eine neuerliche Eingabe, in ber sie auf ber Forderung nach Einschränkung der Ueberzeitarbeit besharrt und die Anstellung einer Fabrifinspeftorin verlangt, sowie die gesesliche Feststellung eines Lohnzuichlags von 50 Prozent für Ueberzeitarbeit. Des Weiteren heischt sie die Veröffentlichung der Zeitdauer der bewilligten Ueberzeitarbeit und der Zahl der Arbeiterinnen, auf welche sie sich jeweilig erstreckt. Die eingeleitete Bewegung für strengere Durchiührung des kantonalen Arbeiterinnensschungs in St. Gallen wird aller Vorausssicht nach nicht ganz ersolgs

los bleiben.

T

n

II

112

1e

u

in

3=

tt=

r=

he

ne

en

21=

In

rs

n.

en

58

)7

en

1):

per

its

es

bis

irt

Ii=

ine

ger

an

Im Allgemeinen ist ber Bollzug ber kantonalen Arbeiterinnensschutzgesetze kein so befriedigender, wie der des eidgenösstichen Fabrikgesetze. Angesichts der erhöhten Schutzbedürftigkeit der Arbeiterinnen ist das aufs Tiefste zu bedauern. Die organisirten Arbeiter und Arbeiterinnen müssen deshalb ihre volle Kraft dasür einsetzen, daß auch die kantonale Gesetzebung immer vollkommener die ihr gesteckte Aufgabe erfüllt. Sie müssen serner darauf hinwirken, daß der kantonale Arbeiterinnenschutz erweitert und vertieft und in immer mehr Einzelstaaten der Schweiz eingeführt wird. Im Interesses der Arbeiterinnen ist dabei nachdrücklichst die Anstellung von kantonalen Fabrikinspektorinnen zu sordern, sowie die Heranziehung von Arbeiterinnen zur amtlichen Inspektion. Was auf dem Gebiete des kantonalen Arbeiterinnenschutzes geschaffen wird, das arbeitet trefslich dem weiteren Ausbau des eidgenössischen Fabrikgeses vor.

Binterthur.

D. Binner.

#### Aus der Bewegung.

Bon ber Agitation. Genoffin Baader : Berlin hielt im 10. fachfifchen Bahlfreis eine Reihe von Protestverfammlungen gegen die geplante Berichlechterung des fachfifchen Bereins- und Berfammlungsrechtes ab. In der Zeit vom 17. bis 23. Januar fprach fie in Dobeln, Rogwein, Geringsmalbe, Bartha, Balbheim und Marbach. Der Undrang gu ben Berfammlungen auch feitens der Frauen war ein fo großer, daß hunderte feinen Ginlaß fanden. Ermähnt fei, daß in Marbach ber Bogt eines großen Gutes den Taglöhnerinnen bei Auszahlung ihres Lohnes unterfagt hatte, die Berfammlung zu besuchen. Die Folge davon war, daß teine einzige ber betreffenden Arbeiterinnen der Berfamm= lung fernblieb, benn durch das Berbot waren fie erst recht auf diese und ihre Bedeutung hingewiesen worden. Ueberall zeigte fich, daß durch die reaftionaren Bestrebungen regeres Leben in die Maffen gefommen ift. In all ben impofant verlaufenen Berfammlungen gelangte einstimmig eine Resolution zur Annahme, in der die geplante Entrechtung der Frauen und Minderjährigen energisch guruckgewiesen und eine Erweiterung bes fachfischen Bereins- und Bersammlungs-rechts gefordert wird. Das Bureau jeder Bersammlung erhielt ben Auftrag, Diese Resolution an bas Prafibium ber zweiten fachfischen Rammer zu fenden.

In Dresden sand abermals eine glänzende Protestversammlung der Frauen und Mädchen statt, die von über 2000 Personen besucht war. Un Stelle der durch Krankheit verhinderten Genossin Braun-Berlin sprach der Landtagsabgeordnete Genosse Seisert unter lebhaftem Beisall. Auch diese Bersammlung erhob in einer Resolution scharsen Protest gegen den Antrag der Konservativen, sorderte politische Gleichberechtigung der Frauen und Minderjährigen auf bem Gebiete des Bereins- und Berfammlungsrechts und verpflichtete fich, unermudlich fur ben Ausbau der politischen und gewertschaftlichen Organisation thatig ju fein, um mittels ihrer Reaktion und Gewaltherrichaft ju brechen. In ber Debatte betonte Genoffin Schmidt, bag bie Frauen gang besonders im Intereffe ihrer Rinder gegen jebe Entrechtung ber Boltsmaffen proteftiren muffen. Intereffant waren die Ausführungen eines jungen burgerlichen Mannes, der erflärte, fein Sozialdemofrat ju fein, aber mahre Aufflarung über die heutigen politischen und wirthschaftlichen Buftande nur in fozialdemofratischen Bersammlungen erlangt zu haben. Die nächsten Reichstagswahlen wurden die richtige Antwort auf die reaftionaren Bestrebungen bringen. - 3m Arbeiterinnenbilbungsverein Dresben referirte furglich Frau Marie Stritt über "Die Stellung ber Frau im neuen Bürgerlichen Gesethbuch". An den Bortrag schloß fich eine lebhafte Debatte gwifchen Benoffinnen und Frauenrechtlerinnen, welche auf die Zagheit und Berfahrenheit der deutschen Frauenrechtelei icharfe Streiflichter warf. Genoffin Bengich wendete fich energisch gegen die schwächliche und uneinige Saltung ber Frauenrechtlerinnen gerade im Betreff ber fur bas weibliche Gefchlecht wichtigften Forderung: des aktiven und paffiven Bahlrechts. Bie wenig auf dem von ihnen beliebten Petitionswege erreicht werde, dafür lägen Beweise über Beweise vor. Frau Stritt berief fich biefer Kritit gegenüber barauf, daß ja ein Theil ber Frauenrechtlerinnen Die Korderung des aktiven und paffiven Wahlrechts in das Programm aufnehmen wolle, daß nur die gemäßigte Richtung fich gegen diefen Schritt sträube. Auch ohne das Wahlrecht habe man manches erreicht, fo meinte fie. Es fei zwar wenig, aber bem Charafter ber deutschen Frau entsprechend, gebe man fich mit bem Benigen gufrieden. Frl. Dose erklärte gar, daß die deutschen Frauenrechtlerinnen noch gar fein festes Biel hatten. Rach Schluß ber Debatte nahm die Berfammlung Stellung ju den Borfchlagen ber Berliner Genoffinnen und erflarte ihre Buftimmung gu benfelben. Die Diesbezügliche Refolution formulirt folgende Unregungen:

"1. Bei Titel 7 bes § 5 ber Gewerbeordnung, welcher lautet: Gewerbliche Arbeiter (Gefellen, Gehilfen, Lehrlinge, Betriebsbeamte, Berfmeister, Techniter, Fabrifarbeiter) find die Borte hinzugufügen:

Beiderlei Geschlechts.

2. Abschnitt 3 des § 120 der Gewerbeordnung ist so zu formuliren: In allen Gemeinden sind Fortbildungsschulen obligatorisch einzuführen. Arbeiter beiderlei Geschlechts unter 18 Jahren sind zum Besuche derfelben verpflichtet.

3. Angesichts der Ergebnisse der Berufsstatistit, sowie der Erhebungen der deutschen Lehrervereine, läßt es sich nicht länger umgehen, die Erwerbsarbeit der Schulkinder gesetzlich zu verdieten. Zur Durchführung eines solchen Gesetzes ist die Ausdehnung der Gewerbeaufsicht auf die Hausindustrie, die Bermehrung der Gewerbeaufsichtsbeamten und vor Allem die Anstellung weiblicher Gewerbeinspektoren unerläßlich. Allerdings kann die Gewerbeaufsicht ihrer Aufgabe nur dann gerecht werden, wenn die Aufsichtsbeamten aus den Kreisen der betheiligten Arbeiterschaft auf Grund eines allgemeinen gleichen direkten und geheimen Wahlrechts hervorgehen.

Die Berfammlung beauftragt die sozialdemokratische Reichstagsfraktion, bei geeigneter Gelegenheit im Sinne dieser Forderungen zu wirken und beauftragt das Bureau, derselben zu diesem Zwecke diese

Resolution zu übermitteln."

In Leipzig erftattete in öffentlicher Barteiversammlung Benoffin Jager Bericht über ihre Thatigfeit als Bertrauensperfon. In ben elf Monaten ihres Birtens wurden fünf Frauenversammlungen abgehalten, die theils politische, theils gewertschaftliche Fragen behandelten. Die Genoffinnen vertheilten gur Forberung ber Agitation unter ben Frauen achttaufend Flugblätter. Die betriebene Agitation führte ben politischen Organisationen eine Angahl weiblicher Mitglieder ju und gewann für den Tertilarbeiterverband gegen hundert Arbeiterinnen. Mehrere Genoffen und Genoffinnen forberten bie Berfammlung zu reger und fraftiger Unterftugung ber Frauenbewe gung auf. Als Bertrauensperfon wurde Genoffin Jager einftimmig wieder gewählt. Auch die Benoffen haben fich davon überzeugt, wie nothwendig und förderlich es ift, daß dem Beschluß des Gothaer Barteitags entsprechend eine weibliche Bertrauensperfon mit ber Leitung ber Agitation unter den Frauen zu beauftragen. In der gleichen Bersammlung wurde Genoffin Jäger als Delegirte zu ber Landestonferenz ber fachsischen Sozialbemotraten gewählt, bie am 28. und 24. Januar in Leipzig ftattfand. Bei ben Ber-handlungen zum Bunft "Agitation" wies die Delegirte barauf bin, wie wichtig gegenwärtig die Protestbewegung ber Frauen gegen Die beantragte Berichlechterung des Bereins- und Berfammlungerechts fei. Die Proteitverfammlungen tragen Leben und Aufflärung unter bisher noch indifferente Frauen. Die Genoffen mußten beshalb fur guten Befuch biefer Berfammlungen wirfen, und bas Bentraltomite folle die Genossinnen mit Zuweisung von Referentinnen unterstützen. Genosse Eichhorn hob hervor, daß etwa sünfzig Versammlungen gegen den Antrag der Konservativen stattgesunden haben. Das Zentralkomite ließ sich auch angelegen sein, den von allen Seiten laut werdenden Ansorderungen nach der Entsendung von Referentinnen für diese Versammlungen zu genügen. Leider war es ihm nicht mögslich, die genügende Zahl von Rednerinnen zu beschaffen. Die Leipziger Genossinnen werden bewußt und opferfreudig ihre Pslicht thun, damit im neuen Jahre der Gedanke des Sozialismus in immer weiteren Frauenkreisen verdentet wird. Insbesondere in dem bevorsstehenden Wahlkampse werden sie ihre Kräfte anspannen, um troh der politischen Rechtlosigkeit des weiblichen Geschlechts das Ihrige dazu beizutragen, daß wahre Vertreter der Volks- und Fraueninteressen in dem Reichstag Sit und Stimme erhalten.

#### Ein unerufter Borfchlag ju einer ernften Sache.

Mit ber Frage ber Erringung bes Bahlrechte ber Franen ju ben Gewerbegerichten beschäftigt sich Frl. Dr. juris Augspurg in einem Artifel ber "Frauenbewegung", ber offenbar ebenfo gut gemeint, als in feinen Schlußfolgerungen, milbe gefagt, unernft ift. Frl. Augspurg wendet fich dagegen, daß die fozialdemofratische Reichstagsfrattion für bas attive und paffive Bahlrecht ber Arbeiterinnen gu ben Gewerbegerichten eintreten foll. Gie gelangt gu dem Schluffe, "daß die von den Arbeiterinnen eingeschlagene Tattit nicht die richtige ift, fondern gemiffermagen eine freiwillige Gelbitentaußerung von Rechten bedeutet, welche ihnen die bisherige Gefetgebung zuerkannt hat". Ihre Auffaffung grundet fie auf die Beftimmungen ber Gewerbeordnung und bes Gerichtsverfaffungsgefebes, auf welche bas Gefet über die Gewerbegerichte Bezug nimmt. Aus der Tertfaffung der einschlägigen Paragraphen der Gewerbeordnung ift nach Frl. Augspurg nicht die Absicht des Ausschluffes der Arbeiterinnen erfichtlich, die Borfchriften gelten - soweit nicht ausdrücklich von mannlichen Arbeitern die Rede ift - für Arbeiter und Arbeiterinnen. Den Arbeiterinnen foll beshalb eo ipso bas Recht gus ftehen, ju den Gewerbegerichten ju mahlen. Das Recht ber Bahlbarteit aber findet Frl. Augspurg in der folgenden Fassung des § 10 des Gewerbegerichtsgesehes enthalten: "Bum Mitglied eines Gewerbegerichts foll nur berufen werden, wer das 30. Lebensjahr vollendet hat 2c." Ebenso in dem Terte des angezogenen Gerichtsverfaffungsgesehes, das bezüglich ber Nichtwählbarkeit für bas

Schöffenamt von Berfonen fpricht. Rurg, bas Recht ber Bahlbarfeit ber Arbeiterinnen jum Gewerbegericht foll barin begrundet fein, bag bas Gefen bie unbestimmten Bezeichnungen wer und Perfonen ftatt Männer gebraucht. Frl. Augspurg forbert beshalb die Arbeiterinnen auf, "turzweg ben Weg ber prattifchen Geltendmachung auf Grund bes Wortlauts ber Gefete zu beschreiten und bei ben nachften Gewerbegerichtswahlen, wo immer eine Gelegenheit fich bagu bietet, gablreich auf dem Plage zu erscheinen und mitzuwählen". Ihrer Unficht nach muffen die behufs Entscheidung über bas Borgeben ber Arbeiterinnen angerufenen Gerichte zu beren Gunften urtheilen. Die "grammatische und logische Interpretation" ber Gefegesterte muß hrer Ueberzeugung nach ausschlaggebend für die Entscheidung fein. Diefe Auslegung fällt nach ihr schwerer ins Gewicht, als ber flipp und flar ausgedrückte Wille ber gesetzgebenden Mehrheit, ben Arbeiterinnen bas Wahlrecht ju verfagen. Ueber biefen Willen fann fein 3meifel bestehen. Der Antrag Gberty, der für Die Urs beiterinnen bas Bahlrecht forberte - für bas die Sozialdemofraten febr energisch eingetreten find - wurde mit großer Majorität abgelehnt.

3m Gegensat ju Grl. Augspurg find wir ber Unficht, daß schon mit Rudficht auf den angeführten Thatbestand die Entscheidung ber Richter gar nicht zweifelhaft fein tann, falls thatfachlich Arbeiterinnen fo überaus naiv fein follten, auf ben angepriefenen Borfchlag hineinzufallen. Bir erinnern an Enticheidungen und Erflarungen, die Frl. Augspurg in ihrer Gigenschaft als Juriftin und Frauenrechtlerin wohl befannt fein follten. Der Text bes noch geltenden bagerischen Bereinsgesetes fchlieft bie Frauen feineswegs von öffentlichen politischen Bersammlungen aus. Aller "grammatischen und logischen Interpretation" ohngeachtet aber werben in Bayern die Proletarierinnen von allen öffentlichen Berfammlungen ausgeschloffen, auch wenn fie einen burchaus gewertschaftlichen Charafter tragen. herr v. Feilinsch, Minifter bes Innern, berief fich für die Pragis ber Polizei und der Gerichte auf die "Absichten der Gefetgeber", obgleich er fur diefe "Abfichten" feine Grunde angeführt hat, und biefelben mahrscheinlich lediglich in feiner hochft unmaßgeblichen perfonlichen Auffaffung als flaffenftaatlicher Minister ju fuchen fein durften. Mit welch unfehlbarer Sicherheit werden ba erft die Berichte zu Ungunften ber Arbeiterinnen in dem porliegenden Falle entscheiden, wo, wie angeführt, die Absicht ber Majorität ber Gesetgeber in einem unzweideutigen Botum vorliegt.

Dazu muß bezüglich der Entscheidung der Gerichte ein Umftand festgehalten werden, der ben Proletarierinnen sehr gut aus

### Was die Revolution für die Frauen that.

(Shluß.)

Man gab fich redlich Muhe, burch ein reiches Gewebe von fenti= mentalen und religiofen Phrafen und Phantafien bie Chefchliegung herauszupugen und zu berichonen, aber ich brauche Dich wohl nicht baran zu erinnern, daß fie ihrem eigentlichen Wesen nach vor dem Befet und in ben Augen ber Befellichaft nichts war, als ein Beichaftsvertrag, bag fie ben Charafter einer rein materiellen Abmachung trug. Der Mann verpflichtete fich, wie bei einem anderen gefeslich giltigen Geschäft, die Sorge für ben Unterhalt einer Frau und fpater ber Familie zu übernehmen, als Entgelt bafür erhielt er ausschließliches Berfügungsrecht über bie Frau. Dadurch, daß biefe gleichfam ein Theil von bes Mannes Gigenthum wurde, erhielt fie auch ihrerfeits ein gewiffes Untheilrecht an feinem Befit. Der einzige Umftanb, welcher nach bem Befet und ber landläufigen Auffaffung Guerer Zeit über bie Moralität ober Unmoralität, Reinheit ober Unreinheit ber geschlechtlichen Beziehungen entschieb, war ber, ob bie Bereinigung von Mann und Frau ben gesetlich vorgeschriebenen Formen entsprach. Daburch murbe es möglich, bag bie nämlichen Begiehungen, bie ohne Beachtung ber vorgeschriebenen Form für niebrig und gemein galten, als fittlich erachtet wurden, fobald nur die vom Gefet geforderte außere Form gewahrt worden war. Da mochten fich Berfonen gur Ghe verbinden, von benen es ausge= ichloffen war, bag fie fich in Liebe finden, ober bag fie gufammen Rinber zeugen fonnten; die häßlichften und verächtlichften Beweggrunde mochten bie Cheschliegung bestimmen; bie Frau mochte burch bie Roth gezwungen fein, einen Mann gu ehelichen, ben fie verabscheute; die Jugend mochte an bas abgelebte Alter gebunden und jedes natürliche Recht verlett werden: sobald die Ghe nur in ber festgesetten Form geschloffen und bamit gesetlich giltig mar,

fo galten auch alle fich aus ihr ergebenben Beziehungen für recht und gut. Wenn bagegen die fibliche Form ber Cheichließung unterblieben mar, fo murbe als ein fittenlofes, unreines Geschöpf bie Frau ausgestoßen, verachtet, gleichsam zum gesellschaftlichen Tobe verurtheilt, bie fich mit ihrem Geliebten in freier Entschließung vereinigt hatte, mochte ihre Liebe noch fo groß und bie Bereinigung ber Liebenben noch fo rein und fittlich berechtigt fein. Lag mich nun bemerten, bag wir bie Nothwendigfeit biefer gefeslichen Form unter Guerer ichredlichen Befellichaftsorbnung vollfommen anerkennen, fie war bie einzige bamals mögliche Borbebingung, bie materiellen Intereffen ber Frauen und Rinder gu fchirmen. Aber wenn man im Sinblid auf die geschlechtlichen Beziehungen von ihr als von einem Gebot ber Ethit und Moral spricht, so ift bas entschieben ber abfurbefte Digbrauch, ben man mit Worten treiben fann. Wir muffen im Gegentheil fefthalten, bag es fich um ein Gebot hanbelte, welches behufs Wahrung ber wirthschaftlichen Intereffen ber Frau alle Gefete migachten mußte, bie betreffs ber Begieh. ungen zwischen Mann und Frau im Bergen geschrieben fteben.

Nach ben Uebersieferungen aus Euerer Zeit scheint es, als ob in Eueren Tagen viel über die empörende Thatsache gerebet wurde, daß es zweierlei Moral für daß sexuelle Leben gab — die eine für Männer, die andere für Frauen. Die Männer weigerten sich nämlich, sich der Moral zu fügen, welche für die Frauen galt, und die Gesellschaft ließ den Dingen ihren Lauf. Bon den Fürsprechern einer gleichen Moral für beide Geschlechter wurde die Forderung aufgestellt, daß daß, waß für Frauen gut und schlecht war, es ebenso für Männer sein sollte, und daß beide die gleichen Begriffe von Recht und Unrecht, Keinheit und Unreinheit, Sittlichseit und Unsstilichseit haben sollten. Unzweiselhaft war daß eine durchauß richtige Auffassung. Aber welchen moralischen Gewinn würde es der Menschheit gebracht haben, wenn die Männer gezwungen worden wären, sich den nämlichen Geboten wie die Frauen

eigener bitterer Erfahrung bekannt ist, der aber politisch unschuldsvolle und harmlose Frauenrechtlerinnen nichts kümmert: Es kommt nicht blos darauf an, was in Gesehestexten steht, sondern wer Gesehestexte handhabt. Frl. Augspurg mag sich an der Ueberzeugung berauschen, kapitalistenstaatliche Gerichte könnten sich durch juristische Harfigen zu einem arbeiterinnensreundlichen Urtheil bewegen lassen. In unserer Zeit des Arbeitertruges und der Möchtegern-Entrechtung der proletarischen Massen sehlt dagegen den Arbeiterinnen jede Spur gläubiger Wahnseligkeit, es könnte irgend ein Gericht in irgend einer Frage zu Gunsten der Erweiterung der Arbeiterinnenrechte entscheden. Die "grammatische und logische Interpretation", zu kunstsinnigster Deutelei zugespitzt, bethätigt sich in unseren Tagen nie für, wohl aber steis gegen Arbeiterinnenrecht.

Fraulein Augspurgs Borichlag grundet in der völligen Richtbeachtung ber allgemeinen politischen Situation, in bem Aberglauben an die Allmacht juriftischer Silbenftecherei, in ber fritiklofen Rachäffung der Tattit englischer Frauenrechtlerinnen. Diese haben befanntlich versucht, geftust auf unflare, beutungsfähige Gefetesterte das Wahlrecht durch die "praktische Geltendmachung des Rechts" zu erringen. Ohne Erfolg, wie Frl. Augspurg aus der Geschichte der englischen Frauenbewegung ersehen und in Genoffin Brauns trefflicher Arbeit nachlesen kann: "Das Frauenstimmrecht in England" (Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, 10. Band, 3. Heft). Uebrigens hat die Aufforderung zur "praktischen Geltendmachung des Rechts" einen höchft ergötlichen Beigeschmad. Fraulein Augs-purg beruft sich auf den Text des Gesetzes, die Schöffengerichte betreffend. Nun hat erft fürzlich zusammen mit Frau Cauer und Frl. Raschke auch ein gewisses Frl. Dr. jur. Augspurg an den Reichstag um bas Recht ber Frauen petitionirt, als Schöffen fungiren gu tonnen. Warum hat Frl. Augspurg nicht auch für Erringung bieses Rechts auf ben Weg ber "praftischen Geltendmachung" verwiesen, sondern den alten ausgegangenen Pfad des Betitionirens betreten? In ber Begrundung ber Betition fehlt jeder Sinweis auf bas im einschlägigen Gefetestert enthaltene Bort "Berfonen", beffen alleinseligmachende Kraft Frl. Augspurg den Arbeiterinnen anpreift.

In Nichtbeachtung der verschiedenen geschichtlichen Entwicklung von Deutschland und England guden unsere deutschen Frauenrechtlerinnen sehr gern den Engländerinnen ab, wie sie sich räuspern und wie sie spuden, vorausgeseht allerdings, daß in der Folge keine hohen Anforderungen an die Energie und den Muth der frauenrechtelnden deutschen Bourgeoisdamen gestellt werden. Ist dies der Fall, so tritt sosort der Hinweis auf das "lehrreiche Beispiel der englischen

Schwestern" zurück hinter "die nöthige Rücksicht auf die Eigenart der deutschen Frau", die eine Taktik der Halbheit und Feigheit erforderlich erscheinen läßt. Sollte, natürlich undewußt, die deutsche Arbeiterin etwa für würdig befunden werden, in der Frage des Gewerdegerichtswahlrechts als "Bersuchsthierchen" die Demonstrationspolitik englischer Frauenrechtlerinnen den deutschen Bourgeoisdamen plausibel zu machen, deren zage Aengsklichkeit und Lauheit durch das Beispiel der praktischen Geltendmachung des Rechts zu krastvoller Aktion zu stärken?

Die deutschen Arbeiterinnen, soweit sie ausgeklärt, geschult und disziplinirt sind, würdigen die hohe Bedeutung des aktiven und passiven Wahlrechts zu den Gewerbegerichten. Sie verlassen sich deshalb für die Erringung dieser Rechte nicht auf eine völlig versehlte Demonstrationspolitik, nicht auf die Zufälligkeiten juristischer Tisteleien. Sie sordern die Zuerkennung des Rechts durch einen Gesetzetzt, der jedes Drehen und Deuteln ausschließt. Ihr Recht erwarten sie nicht von frauenrechtlerischen Schnurrpsissereien, vielmehr von der Macht der sozialdemokratischen Agitation unter den Massen und der sozialdemokratischen Agitation unter den Massen und der sozialdemokratischen Aftion im Parlament. Irl. Augspurg hat es für gut besunden, sich den Kopf über die Takti der Arbeiterinnen zu zerdrechen. Wir würden es für bessenden, wenn sie einmal die frauenrechtlerische Taktit der Bittgänge, der Hodus, die salta!

#### Dotizentheil.

(Don Tily Braun und Alara Beifin.)

#### Beibliche Fabrifinfpeftoren.

\* Ueber die Thätigkeit der fünf englischen Fabrikinspektorinnen sinden sich interessante Daten in den letzen Fabrikinspektorenberichten. Die Inspektorinnen sind zusammen 45 332 englische Meilen gereift, haben 587 Fälle von Uebersüllung der Räume, schlechter Bentilation und von sonstigen Uebertretungen sanitärer Borschristen bei den Lokalbehörden zur Anzeige gebracht, 381 Klagen entgegengenommen und untersucht, in 74 Fällen sind die Unternehmer zu harten Strasen verurtheilt worden. Die Sekretärin der Frauengewerkschaftsliga konnte im Sommer den Mitgliedern erklären, daß die weiblichen Inspektoren den Klagen der Arbeiterinnen weit mehr Berständniß entgegenbrächten, als die männlichen. Eine merkwürdige

zu unterwersen, Geboten, die ihrem Wesen nach für die sittliche Gestaltung der sexuellen Beziehungen so vollständig werthlos waren? Lediglich die schwere Bürde ihrer wirthschaftlichen Knechtschaft hatte die Frauen gezwungen, sich Geboten zu sügen, gegen die das Blut von Tausenden schuldloser Gretchen und das vernichtete Leben zahlsloser Frauen, deren einziges Bergehen darin bestand, zu zärtlich zu lieben, gen himmel schrie. Ohne Zweisel würde, wie heute, nur ein und die nämliche Moral sür Männer und Frauen gezgolten haben, wenn die Noth die Frauen nicht jenem Sittenkoder sür Stlaven unterworsen hätte, dessen Charakter den niedrigen Ursprung nicht verleugnete. Die im menschlichen Gewissen des gründete höhere Moral, die Beziehungen der Geschlechter betressend, die für Männer wie Frauen die gleiche sit, konnte sich erst durchssehen und für immer Geltung gewinnen, als Männer und Frauen einander als wirthschaftlich Gleiche und Unabhängige gegenübersstanden."

"Doktor", sagte ich, "obgleich ich mich zuerst ein wenig barüber ärgerte, daß Du meinen Zeitgenossen in geschlechtlichen Dingen die Moral absprachst, so muß ich doch bemerken, daß Du thatsächlich zur Frage nichts Anderes und nichts Härteres geäußert hast, als die Schrissteller und Poeten meiner Zeit, die das Thema erörterten. Der schrosse Gegensat zwischen unserer konventionellen Moral in geschlechtlichen Dingen und der instinktiven Moral der Liebe, des herzens, war allgemein bekannt. Er bildete, wie Du sicherlich weist, den Borwurf, den ein großer Theil unserer Komane und Dramen behandelte."

"Gewiß", antwortete ber Dottor, "eiferten Eure Schriftsteller mit hoher Kraft und Wärme gegen die Grausamteit und Ungerechtigkeit bes eisernen konventionellen Gesetzes, eines Gesetzes, das doppelt ungerecht und grausam in Folge der Thatsache war, daß sein Zwang sich fast nur auf die Frauen erstreckte. Aber ihre Angriffe blieben erfolglos; Mitgefühl und Entrüstung, die sie

erweckten, zeitigten keine Früchte. Denn sie gingen ber Sache nicht auf ben Grund, sie richteten ihre Angriffe nicht gegen die Ursache, in welcher die bekämpfte konventionelle Moral wurzelte, und die beseitigt werden nußte, wenn jemals an Stelle des konventionellen Zwanges das Gebot wahrhafter Sittlichkeit treten sollte. Wir haben gesehen, daß diese Ursache die damals bestehende Sigenthumse und Wirthschaftsordnung war, welche Reiche und Arme schuf. Sie des dingte, daß die Frau ihre einzige Hossfnung auf eine auskömmliche und sichere Eristenz auf die Möglichkeit gründete, durch die völlige Hingabe ihrer Verson einen Mann zu gewinnen, der ihr die Bürgssichaft einer Versonung dot."

"Mir scheint", bemerkte ich, "baß die Frauen, sobald sie erkannt hatten, von welcher Bedeutung die wirthschaftliche Gleichs beit für die Befreiung ihres Geschlechts war, im ureigensten Intersesse zu kühneren Anhängern des Gedankens der sozialen Revolution werden mußten, als es die Männer je waren."

"Das stimmt thatsächlich", erwiberte ber Dottor. "Begreiflicher Beise mangelte es zwar ber Masse ber Frauen geraume Zeit am richtigen Bertfändnis für die großartige Bee ber möglichen Erlösung. Der

Berständniß für die großartige Idee der möglichen Erlöfung. Der blind machende, hemmende Einsluß der konventionellen Moral, des Herkommens und der Borurtheile machte sich geltend, und zusammen mit ihm die Feigheit, welche die Frucht der Jahrhunderte alten Knechtschaft war. Als aber die Frauen klar erfaßten, daß einzig die wirthschaftliche Gleichheit die Grundlage ihrer Besreiung war, wurden sie zu solch unerschrockenen und begeisterten Anhängerinnen der revolutionären Bewegung, daß ihre Antheilnahme am Kampfe ganz wesentlich zu dessen Ersolg beitrug. Die Männer mochten je nach der Klasse, der sie angehörten, der Idee der wirthschaftslichen Gleichheit als Anhänger oder als Gegner gegenüberstehen. Jede Frau aber mußte, weil sie Frau war, für diese Idee einstreten, sobald sie zu der Erkenntniß kam, was diese Gleichheit sie sie und ihr Geschlecht bedeutete."

Entbeckung hat eine ber Inspektorinnen, Miß Anderson, in den Werkstätten der Bekleidungsindustrie in Manchester gemacht. Dort wurden die Arbeiter vielsach gezwungen, sehlerhafte, von ihnen gelieserte Kleidungsstücke an Stelle des Lohnes anzunehmen oder sie unter ihren Kollegen zu verauktioniren. Meist hatten die Arbeiter, besonders die weiblichen, nicht den Muth, sich diesem ungesehlichen Vorgehen zu widersehen. Die Inspektorin brachte es jedoch vielsach zur Anzeige und Versolgung.

Bur Frage ber Anstellung weiblicher Fabrikinspektoren äußerte sich kürzlich die "Deutsche Tageszeitung", das hochkonservative Organ des Bundes der Landwirthe. Es nahm gegen die Anstellung von Diakonissinnen Stellung und bezeichnete als "einzig richtige Forderung" die staatliche Anstellung berufsmäßiger Fabrikinspektorinnen. Nachdem unsere alte Forderung bereits von diesen reaktionären Kreisen aufgenommen wird, ist es sonderbar, daß die Regierung sich noch immer dagegen sträubt. Oder sollte die "Deutsche Tageszeitung" mit ihrer Bemerkung nur auf den Stimmensang aussgehen?

#### Franenstimmrecht.

- Der allgemeine ameritanifche Frauenwahlrechteberein feiert vom 14. bis 19. Februar in Bafhington ben fünfzigften Jahrestag des erften Frauenrechtstongreffes, der unter Leitung von Glifabeth Caby Stanton in Seneca Fall im Jahre 1848 ftatt: gefunden hat. Damals marf bas Bolt mit Steinen auf die Borfampferin ber Frauenrechte und bas tleine Sauflein ihrer Genoffen, jest wird man ben Frauen mit Lorbeerfrangen und wehenden Fahnen entgegenfommen; bamals bonnerten bie Beiftlichen von ben Kanzeln herab gegen die "Emanzipirten", — heute predigen die Frauen felbft auf einer großen Bahl von Rangeln; damals hatten Die Frauen Amerikas feinerlei Rechte, - heute haben fie in vier Staaten bas politifche, in ben meiften Staaten bas fommunale und Schulmablrecht, fast alle Universitäten und Gymnafien find ihnen geöffnet, fie find Rechtsanwälte und Profefforen, - furg, fie haben in bem fünfgigjahrigen Rampfe glangende Giege erfochten, fie find berechtigt, fie gu feiern. Wenn ihre Bewegung auch eine rein burgers liche war; wenn wir auch wiffen, bag bag Los ber ameritanischen Arbeiterin burch fie taum verbeffert worden ift, und bag auch den ameritanifchen Frauenrechtlerinnen faft jedes Berftandniß fur bie fogiale Frage fehlt, fo fteben wir doch nicht an, ihnen gu ihrem Feft auch unfere Bludwunfche gugurufen. Denn Seldinnen und Martyrerinnen find fie und ihre Bortampferinnen im Bergleich gu ihren deutschen Alaffengenoffinnen.
- \*Das Wahlrecht der Franen zu den Handelskammern hat die französische Kammer angenommen, nachdem der Senat den betreffenden Gesetzentwurf schon vorher ohne Einwand acceptirt hatte. Wenn es sich vorläusig auch nur um die Zuerkennung des aktiven Wahlrechts handelt, so ist der errungene Fortschritt doch schon ein sehr erfreulicher.
- \* Keine Stenerpflicht der Frauen ohne Wahlrecht. "Soflange die weiblichen Bürger von Illinois das Wahlrecht nicht besitzen, dürfen sie zur Steuerpslicht nicht herangezogen werden", so lautet ein Gesetzentwurf, den der Senator Munroe dem Senat von Illinois vorgelegt hat. Man ist sehr gespannt auf die Berhandelung darüber.
- Die englischen Frauenwahlrechtsvereine aller Richtungen haben sich in einem Bunde vereinigt und folgenden Beschluß gesaßt: "Sie werden in jeder Session mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln für die Ginbringung eines Gesehentwurfs zu Gunsten des Frauenwahlrechts im Unterhaus tämpsen. Wenn keine Möglichkeit ist, einen Tag zur Berathung eines solchen Entwurss zu bekommen, werden sie ihre Freunde im Parlament veranlassen, die Meinung des Hauses durch Abstimmung über eine Resolution zu ersahren. Sie werden ihrer Agitation immer größeren Nachdruck zu verleihen wissen, so daß es sich in nicht zu serner Zeit für die Regierung als eine Nothwendigkeit herausstellen dürste, ihrerseits einen Gesehentwurf, das Wahlrecht der Frauen betressen, einzubringen."
- \* Neber das Franenwahlrecht in Neuseeland spricht sich der berühmte amerikanische Schriftsteller Mark Twain in einem kürzslich erschienenen Buche: "More tramps abroad" solgendermaßen aus: "In Neuseeland haben die Frauen das Recht, die Mitglieder der gesetzgebenden Bersammlung zu wählen, können aber nicht selbst gewählt werden. Das Gesetz, welches ihnen das Wahlrecht ertheilt, besteht seit 1893. Nach der Bolkszählung von 1891 betrug die Zahl der Bevölkerung von Christchurch, einem Hauptorte Neuseelands, 31454. An der ersten Wahl, bei welcher sich die Frauen betheiligen

durften, erschienen 6313 mannliche, 5989 weibliche Bahler. Diefe Bahlen follten genugen, um und ju überzeugen, daß bie Frauen ber Bolitit nicht fo gleichgiltig gegenüberstehen, als man uns glauben machen möchte. In gang Neuseeland erreicht die erwachsene weibliche Bevölferung die Gefammtgahl von 139 915; von diefen ließen fich 109461 in die Bahlliften eintragen, alfo 78,28 Prozent von Allen. Bon biefen erschienen bei ber Bahlurne 90 290, bas find 85,18 Prozent ber eingeschriebenen Bablerinnen. Erscheinen bie Manner irgendmo in ber Belt in größerer Bahl? Gine Bemerfung, die im offigiellen Berichte vortommt, erwähne ich, weil fie bem anbern Beichlechte gur Ehre gereicht. Es beißt darin: "Gin charafteriftifcher Bug diefer Bahl war, daß die Menge fo nuchtern und ordentlich war; die Frauen blieben burchaus unbehelligt." Bei uns gu Saufe ift eines der ftandigen Argumente gegen das Bahlrecht ber Frauen, daß fie nicht gur Urne tommen tonnten, ohne hundertfaltig beleidigt Bu werden. Die Argumente gegen bas Bahlrecht ber Frauen haben feit jeher die bequeme Form der Prophezeiung angenommen. Die Bropheten haben unausgeseht, feit die Bewegung ju Bunften ber Frauenrechte im Jahre 1848 ihren Unfang nahm, prophezeit, und in fiebenundvierzig Jahren haben fie nicht Ginmal ins Schwarze getroffen. Die Manner follten balb anfangen, eine Urt Sochachtung für ihre Mutter und Frauen und Schweftern gu empfinden. Die Frauen verdienen ichon eine berartige veranderte Saltung feitens ber Manner, benn fie haben Gutes geleiftet. In fiebenundvierzig Jahren haben fie eine imponirend große Bahl ungerechter Berordnungen aus bem ameritanischen Gesethuche hinausgeschafft. In fo furger Beit haben fich diefe Leibeigenen im Befentlichen frei gemacht. Manner hatten an ihrer Stelle in berfelben Zeit nicht fo viel gu Stande gebracht, wenigstens nicht ohne Blutvergießen, in ber Bergangenheit schon einmal nicht, und dies beweist boch, bag fie die Gache nicht richtig angupaden gewußt hatten. Die Frauen haben eine friedliche Revolution herbeigeführt und eine wohlthatige; bennoch haben fie den Durchschnittsmann nicht davon überzeugen tonnen, daß fie intelligent find und Duth, Energie und Musdauer befigen. Es gehort eben viel dazu, um ben Durchschnittsmann von irgend etwas ju überzeugen, und vielleicht giebt es nichts, was ihm beibringt, daß er unter ber Durchschnittsfrau fteht. Und boch find bei wichtigen Umftanden Beweise vorhanden, burch welche biefe Thatfache erwiefen ware. Der Mann hat die menschliche Race von Anfang an beherricht; er foll aber baran benten, bag bis jur Mitte bes jegigen Jahrhunderts Die Belt langweilig, unwiffend und bumm mar. Best ift es aber gar teine fo langweilige Welt mehr, und wie bie Beit vorwarts schreitet, wird fie immer weniger langweilig. Darin liegen nun bie Aussichten ber Frau fur die Bufunft - vorher hat fie feine gehabt. 3ch aber möchte wiffen, wo ber Mann in weiteren fiebenundvierzig Jahren fein wird? In den Reufeelander Befeten findet fich auch die Stelle: "Bo von einer Berfon die Rede ift, ichließt diefer Ausdrud auch die Frau mit ein." Das ift doch gewiß ein wichtiges Avancement! Durch diese Anwendung des Wortes wird die Matrone mit ber angesammelten Beisheit und ber Erfahrung ihrer funfzig Sahre mit einem Schlag auf Diefelbe politische Stufe mit ihrem einundzwanzigjahrigen ungefiederten Gudindiewelt geftellt! Die weiße Bevolferung von Reufeeland jahlt 626000 Ropfe, Die Maoribevolferung 42000. Die Beißen mablen fiebzig Mitglieber ins Parlament, Die Maorifrauen geben ebenfalls ihre Stimmen für ihre vier Bertreter ab."

#### Franenbewegung.

- Die bayerische Regierung und die Frauendibung. Während in Berlin die Gymnasialturse für Frauen zum dritten Male Zöglinge sür das Abiturienteneramen vorbereiten, in Karlstruhe und Leipzig Mädchengymnassen bestehen, in Breslau ein Mädchengymnassum errichtet, in Bremen die Gründung eines solchen geplant wird, ist troh jahrelanger Bemühungen in München feine Aussicht für die Errichtung einer höheren Bildungsanstalt, welche Mädchen für das Universitätsstudium vorbereitet. Die Regierung seht den einschlägigen Bestrebungen den hartnäctigsten Biderstand entgegen. Sie hat jedensalls die "Staatsgesährlichkeit" des Bissens, besonders für Frauen erkannt und will ihr einen Damm entgegensehen. Es ist nur gut, daß sie Ausbreitung des weit gesährlicheren Wissens, das sich die armen Lohnstlavinnen in den Fabriten und den Schwisbuden erwerben, nicht verhindern kann.
- \* Mitarbeit der Frauen in der öffentlichen Armenpflege. Die "Blätter für das hamburgische Armenwesen" veröffentlichen ein Rundschreiben des Präses des Armentollegiums an die Bezirksvorfteher und Psleger. Nach diesem Schreiben hat das Armentollegium im hindlic auf die in anderen Städten gemachten günftigen Ersah-

rungen beschloffen, Frauen gur Mitarbeit in ber öffentlichen Armenpflege ber Stadt hamburg herangugiehen. Die neue Organisation wird bis jum 1. April 1898 in fammtlichen Armentreifen nach folgenden Grundpringipien ins Leben getreten fein: "1. Die Frauen treten erft auf Anordnung bes Begirtsvorstehers in Thatigfeit, und awar immer nur in Gemeinschaft mit dem für den Pflegefall beftimmten Pfleger. 2. Die Mitarbeit ber Frauen erftrect fich nicht nur auf neu an die Allgemeine Armenanstalt herantretende, fondern auch auf dazu geeignete bereits anhängige Falle. 3. Gegenstand ber weiblichen Thatigfeit foll in erfter Linie eine intensivere Rinder-, Kranken- und Wöchnerinnenpflege sowie die Fürforge für diejenigen Pfleglinge sein, die wegen ihres Alters oder vorliegender Gebrechlichfeit ber Armenpflege dauernd anheimgefallen find. Daneben barf von bem Eingreifen ber Frauen auch in folchen Fällen ein guter Erfolg erwartet werden, wo die Möglichfeit besteht, durch Berichaffung von Arbeit, durch Aufrichtung ber Sauswirthschaft oder in anderer Beife die Urfachen ber Bilfsbedürftigfeit zu beseitigen. 4. Die Bahl ber Falle foll in der Regel drei nicht überfteigen. 5. Die amtliche Berichterftattung liegt bem Pfleger ob, doch bleibt es ben Frauen unbenommen, auch ihrerfeits Berichte in Unterftugungsfällen dem Begirlsvorfteber zu erftatten. 6. Es bleibt ben Begirksvorftebern überlaffen, die Frauen in geeigneten Fallen mit berathender Stimme gur Bezirksversammlung hinzuguziehen. 7. Die Auszahlung ber Unterftutungen hat nach wie vor burch ben Armenpfleger ju erfolgen; derfelbe ift jedoch befugt, sich behufs zweckmäßiger Eintheilung und Berwendung der Gelber der weiblichen Bermittlung zu bedienen." So erfreulich die Sinzuziehung von Frauen zur Armenpflege auch ift, fo entschieden ift die Art ihrer hinguziehung von Geiten bes hamburger Urmenfollegiums ju befampfen. Die Thatigfeit der Frauen ift eine gang untergeordnete, eingeschränfte, und hangt gum großen Theil von bem Belieben ber mannlichen Pfleger ab. Es ift natürlich, daß in der Folge nur wenig Ersprießliches von ihr erwartet werden fann.

- \* Als erster weiblicher Professor an einem englischen College ist Miß Geraldine Hodgson türzlich in Wales angestellt worden. Sie wird über englische Literatur vortragen. Bisher war sie in demselben Fach externer Lehrer an der Universität Cambridge.
- \* Ein weiblicher Arzt, Miß Marion Hunter, ist mit zwölf männlichen Kollegen und einer größeren Zahl Krankenpflegerinnen von der indischen Regierung nach Bombay zur Pflege der Pestkranken berusen worden. Die englische Presse berichtet voller Bewunderung von dem Muth der noch jungen Aerztin, die übrigens den höchsten in England erreichbaren Universitätsgrad in Folge ihrer bedeutenden Leistungen besitzt.
- \* Die Sausärztin des Emirs von Afghanistan, Miß Hamilton, hat es durchgesetzt, daß in Afghanistan die Zwangsimpfung eingeführt wurde.
- \* Frauenbildung in Ruftland. In Petersburg besteht bekanntlich schon ein großartig eingerichtetes medizinisches Institut sur Frauen. Nunmehr foll in Moskau ein solches gegründet werden und auch in Warschau wird für die Errichtung einer ähnlichen Bildungsanstalt agitirt.
- \* Ein siedzehnjähriges Mädchen, Fräulein Collot de Saintes, das schon im vorigen Jahre in Paris den ersten Theil des Baccaslaureatsexamen glänzend bestand, hat jeht bei der schriftlichen und mündlichen Prüsung in Philosophie einen ungewöhnlich großen Erfolg gehabt. Man glaubt allgemein, daß Fräulein Collot de Saintes ein philosophisches Genie ist, von dessen Entwicklung Leistungen ersten Ranges erwartet werden dürsen.

#### Sozialiftifche Frauenbewegung im Ausland.

Eine Agitation für den gesetzlichen Schutz der Frauenund Kinderarveit hat das "Komite der sozialistischen Frauengruppe zu Mailand" auf Anregung unserer Genossin Dr. Anna Kulischoff und in Gemäßheit des seinerzeit mitgetheilten Beschlusses des sozialistischen Barteitags zu Bologna in die Wege geleitet. Das Komite hat sich in einem Aufruf "an die Arbeiter und Arbeiterinnen" gewendet und gleichzeitig einen Programmentwurf veröffentlicht, der eine Reihe gesetzlicher Borschriften zum Schutze der erwerdsthätigen Frauen und Kinder sordert. In dem Aufruf heißt es, daß Italien im Sachen des gesetzlichen Schutzes der Frauen- und Kinderarbeit den letzten Rang unter allen zivilisierten Ländern einnimmt. Das unzulängliche und lächerliche Gesetz vom Jahre 1886 wird sast niemals angewendet; Gesetzentwürse, welche sich auf die Materie beziehen, wandern von Legislaturperiode zu Legislaturperiode, gegenwärtig scheint fich bas Barlament nicht einmal um die Frage zu fummern. . Und doch handelt es fich um nöthige Reformen, welche nicht blos die Arbeiterflaffe angehen, fondern von benen die Gefundheit und Rraft, die forperliche und geiftig-sittliche Entwidlung der Menschbeit abhängen. Die Rapitalisten in erster Linie mußten sich ben Schut ber Frauen und Kinder angelegen fein laffen, wenn fie nicht die henne schlachten wollen, die ihnen goldene Gier legt, wenn fie nicht die Rraft und Leiftungsfähigfeit bes Proletariats bedrohen wollen, das ihnen jenen Profit erschanzt, der die Grundlage ihrer Rlaffenherrschaft ift. Die Thatfachen beweifen jedoch, daß in Italien die herrschenden Rlaffen abfolut nicht bas Intereffe der MUgemeinheit an dem gesetzlichen Schutze ber Frauen und Rinder begreifen. Gie handeln dem Bilden gleich, der einen Baum fallt, um ichneller in den Besith von beffen Früchten zu gelangen. Rur ein gielbewußtes, einsichtsvolles Streben, eine fraftige, gefchloffene und anhaltende Aftion ber organifirten Arbeiterflaffe ift im Stande, ber Regierung ber Rapitaliften gesethliche Magregeln jum Schute ber Mütter und Rinder und gegen die Unternehmerraffgier gu entreißen. Es ift hohe Zeit, daß die Arbeiter und Arbeiterinnen die Initiative ju einer folchen Aftion ergreifen. Der Aufruf weift barauf bin, bag Diefe Aftion ebenfo im Intereffe ber Arbeiter wie ber Arbeiterinnen liegt. Indem fie Letteren gunftigere Arbeitsbedingungen fichert, wirft fie ber Schmugfonfurreng feitens ber weiblichen Urbeitsfrafte entgegen, die ber fapitaliftifchen Ausbeutung gegenüber wiberftandsunfähiger find als die Manner. Das Romite fordert alle Arbeiter und Arbeiterinnen auf, in ihren Organisationen ben nachstehenden Programmentwurf gur Grörterung gu ftellen und ihn eventuell gu verbeffern und zu vervollständigen. Mit der Buftimmung aller Arbeitertammern, Gewertschaften, Arbeitervereine ac. verfeben, foll er bann ben fogialiftischen Abgeordneten zugestellt werden und als Grundlage bienen für einen Antrag ju einem Schutgefet, Die Frauen- und Rinderarbeit betreffend. Gine energische und planmäßige Agitation für die aufgestellten Forderungen foll der parlamentarischen Aftion ber Parteivertreter ben nöthigen nachdrud verleihen. In Folgendem ber vom Komite ausgearbeitete Programmentwurf:

#### I. Frauenarbeit.

1. Festsetung der Arbeitsdauer auf 48 Stunden wöchentlich im Maximum. Freigabe des Sonnabend Nachmittag, damit jeder Arbeiterin eine 42stündige ununterbrochene Ruhepause zu Theil wird.

2. Die Zahl der gesetzlich zulässigen Ueberstunden darf nicht mehr als 50 im Jahre betragen, die so zu vertheilen sind, daß der gesetzliche Arbeitstag um nicht mehr als 2 Stunden und zwar nur an 3 Tagen einer Woche verlängert werden dars.

3. Berbot der Frauenarbeit in ungesunden und gefährlichen Be-

schäftigungszweigen.

4. Berbot ber Nachtarbeit.

5. Berbot der Arbeit im letten Monat der Schwangerschaft und einen Monat nach der Entbindung.

- 6. Für den Unterhalt der Frauen in den beiden Monaten vor und nach der Entbindung hat die obligatorische Krankenversicherung im Berhältniß von mindestens 75 Prozent des bezogenen Tagelohns aufzukommen.
- 7. Die gesetlichen Vorschriften zum Schutze ber Frauen gelten für alle Kategorien ber Groß-, Klein- und Hausindustrie, für die Arbeit in den Reisfeldern und, soweit es möglich ist, für alle anderen landwirthschaftlichen Arbeiten.
- 8. Der Gesehestert muß in Fabriken, Werkstätten, Laboratorien, Betrieben und überall, wo Frauen als Lohnarbeiterinnen beschäftigt sind, so ausgehängt werden, daß ihn die Interessenten leicht lesen können.
- 9. Aufstellung der Arbeitsordnungen auf Grund einer Berständigung zwischen den Unternehmern und den Beauftragten der Arbeiterinnen. Entscheidung durch das Gewerbegericht im Falle einer Nichtverständigung.
- 10. Ueberwachung ber Durchführung ber gesetlichen Borschriften burch Inspettorinnen, welche von ben Arbeiterinnen zu mahlen und vom Staate zu besolben find.
- 11. Regelmäßige Kontrolle ber Berkstätten, Fabriken, Laboratorien 2c. mit Rücksicht auf ihre hygienische Beschaffenheit und die vorhandenen Sicherheitsmaßregeln durch technisch geschulte Inspektoren.

12. Erlaß eines besonderen Gesetzes, das die hygienischen und

Sicherheitsbedingungen ber Arbeit regelt.

13. Für die Durchführung der gesehlichen Borschriften haften solidarisch die Betriebsdirektoren, Unternehmer und Eigenthümer. Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrasen von 50 bis 200 Lire für jeden einzelnen Fall und jede beschäftigte Person geahndet. Im Falle der Zahlungsunfähigkeit aller Haftpflichtigen tritt an Stelle der Geldstrase eine Gefängnißstrase für die unmittelbar verantwortliche Person.

Diese Saftstrase wird nach dem vom Strafgesethuch vorgeschenen Berhältnis bemeffen, darf indessen im Ganzen nicht ein Jahr überfteigen.

14. Die Gelbstrafen fallen den Kranken- und Altersversicherungs-

taffen zu.

II. Rinderarbeit.

1. Ausnahmsloses Berbot der Arbeit von Kindern bis zum vollenbeten 15. Lebensjahre.

2. Berbot der Kinderarbeit auch in der Klein- und Hausinduftrie, dem Handel, der Landwirthschaft 2c.

3. Berbot der nachtarbeit für junge Leute unter 20 Jahren.

4. Berbot ber Arbeit von jungen Leuten unter 20 Jahren in gesundheitsschädlichen und gefährlichen Industrien und Beschäftigungsarten.

5. Festlegung eines 6ftundigen Maximalarbeitstags mit 2ftundiger

Ruhepaufe für junge Leute von 15 bis 18 Jahren.

6. Festlegung eines Sstündigen Maximalarbeitstags mit 2ftündiger Rubepause für junge Leute vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

7. Kommune und Staat haben für Nahrung, Rleidung und Lehrmittel ber proletarischen Schüler und Schülerinnen mahrend ber

Beit des Elementar- und des Fachunterrichts zu forgen.

8. Ueberwachung der Durchführung des Geseiges durch staatlich besoldete Inspettoren und Inspettorinnen, welche von den Arbeitersammern ernannt werden oder dort, wo Arbeitersammern nicht existiren, von den Arbeiterorganisationen.

9. Die Bestimmungen der §§ 11, 12, 18 und 14 des Gesetzes,

die Frauenarbeit betreffend, gelten auch fur die Rinderarbeit.

#### Arbeitebedingungen ber Arbeiterinnen.

Bur Lage der Saifonarbeiterinnen. In der Zeit, vor Beih-nachten muffen fich viele junge und altere, gefunde und frankliche Arbeiter und Arbeiterinnen auf das Meußerste anftrengen, um die von ihrem Berrn verlangte Arbeit fo schnell als möglich zu bewältigen. Namentlich an Frauen und Madchen werden in Diefer Beit Unforderungen gestellt, welche bas weitgehendste Maß der menschlichen Arbeits-leiftung übersteigen. Da sitzen die Buhmacherinnen, Schneiderinnen, Stiderinnen, die Margipan-, Lebluchen- und Buderwerfarbeiterinnen in den Arbeitsräumen eng zusammen und arbeiten ununterbrochen - nur gestärkt burch ein Baar in Gile in Raffee gestippte Schrippen ober Semmeln - Tag fur Tag bis Mitternacht und langer, namentlich wenn fie in einer Wertstatt schaffen, die nicht ben fur die Farifen geltenben Beschränfungen unterworfen ift. Die Mabchen muffen bann in ber Racht von ihren Eltern abgeholt werden, um nicht ben Bubringlichfeiten von Rachtschwarmern ober ben Migverftandniffen eines übereifrigen Sittenpolizisten ausgesetzt gu fein. Aber auch die Arbeiterinnen in Fabritbetrieben muffen bann vielfach bis fpat in Die Racht hinein ichaffen. Die Arbeitgeber tommen um Bewilligung gu Ueberftundenarbeit ein mit der Begrundung, daß die Auftrage fich außerordentlich gehäuft haben. Die nachgesuchte Bewilligung wird faft ftets ertheilt; es gehört ju ben größten Geltenheiten, baß fie einmal verweigert wird. Die Arbeiterinnen fonnen nun bis 18 Stunden in der Kabrit figen und hierauf Arbeit mit nach Saufe nehmen, um da ihre Beschäftigung bis nach Mitternacht fortzuseben; ebenso beißt es auch bes Sonntags fur ben Erwerb arbeiten. Der Lohn, ben bie Frauen und Madchen fur diefe übermäßig lange Arbeitszeit erhalten, beträgt 60 Bf., wenn es boch tommt, 1 Mf. pro Tag. Der Bericht der Gewerbeauffichtsbeamten in Baden theilt 3. B. mit, daß in einer Damenschneiberei 14 bis 15 Madchen in ber Saifon bis Rachts zwölf Uhr und auch Sonntags arbeiten muffen für einen täglichen Lohn von 50 bis 60 Bf. Letteren Sat erreichten fie obendrein erft nach mehrjähriger Beschäftigung in bem Betriebe.

Die Direftricen und Arbeitgeber feuern fortwährend gur Gile bamit die Auftrage bewältigt werden und bas Renommee bes Beschäfts nicht leibet. Ift es aber nicht ber größte Widerfinn, baß arme, schlecht genährte Madchen und Frauen fich frant und elend arbeiten und mit Raffee fünftlich ben Schlaf vertreiben muffen, weil ein vorgelegtes Mufter den Beifall irgend einer Dame der großen Welt oder auch der Halbwelt gefunden hat und nun vielseitig von ben launenhaften, mit Blücksgutern Befegneten verlangt wird? Es fann feinem Zweifel unterliegen, daß die Ueberanftrengung ber Rrafte, wie fie bei ben Saisonarbeiten geforbert wird, die nachtheiligften Wirfungen auf den jugendlichen Organismus ausüben muffen. Die für die Befetgebung maßgebenden Gewalten legen fein Berftandniß dafür an ben Tag, wie dringend nothwendig der gesetliche Schut ber weiblichen Arbeitsfrafte gegen biefe Ausbeutung ift. Sollten aber die ausgebeuteten Frauen und Madchen diese unfinnigen, verderblichen Berhältniffe willig und ichweigend ertragen? Bir meinen nein. Sie muffen bem Beifpiel ber Arbeiterinnen einiger Betriebe in Potsbam und Romames folgen. Diefe Arbeiterinnen weigerten fich, ihren Arbeitgebern Ueberftundenarbeit zu leiften, obwohl diefelbe von ber Berwaltungsbehörde bereitwillig genehmigt worden war. Sie faben ein, daß wenn fie zweieinhalb Stunden täglich langer schafften, ihr Lohn balb fo weit finten wurde, bag fie trog der ausgedehnteren Arbeitszeit feinen höheren Berdienft als früher erreichen tonnten. Sie hielten beshalb einig zusammen und vermochten fo die hartere Ausbeutung guruckzuweisen. Ober mochten die Arbeiterinnen für die Ueberstunden das Dreifache bes gewöhnlichen Lohnsages verlangen, wie es 21 Arbeiterinnen in einer Rurnberger Spielmaarenfabrit mit Erfolg thaten. Die Arbeitgeber werden dann bald ein haar in der Ueberstundenarbeit finden und trot der Ueberhäufung mit Aufträgen dieselbe ju vermeiden wiffen. Freilich einig muffen die Arbeiterinnen fein, wollen fie Erfolge erringen. Indeß wir meinen, daß was in Nowawes und Nürnberg möglich war, auch anderwärts möglich ift. Bei ben vor Oftern und Pfingften wieder zu erwartenden Ueberhäufungen mit Saisonarbeiten follten die Arbeiterinnen bies bedenken und gwar in ihrem eigenen Intereffe, wie in bem ihrer Symmachos.

\* Die ortönblichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagearbeiter sind vom kaiserlichen Statistischen Amte nach dem Stande vom 10. Dezember 1897 veröffentlicht worden. Ginem Berichte über diese Statistist entnehmen wir, daß im Regierungsbezirk Königsberg in Ostpreußen an männliche Arbeiter vielsach 40 Pfennig und an weibliche 30 Pfennig Lohn pro Tag gezahlt wird. Und dann wundern sich die Herren vom Bunde der Landwirthe, daß die Arbeiter aus dem ländlichen "Eldorado" in die Städte flüchten!

\* Neber die landwirthschaftlichen Arbeitslöhne in Ungarn hat das Ackerbauministerium eine interessante Publikation veröffentlicht. Danach schwankt der Tagelohn der Frauen (ohne Beköstigung) zwischen 28 und 70 Kreuzern (circa 50 Pf. dis 1,20 Mk.). Bis zu der Tiefe des Verdienstes ostpreußischer Tagelöhnerinnen sinkt er also nicht.

\* Die ungleiche Entlohnung bon Frauen- und Männer: arbeit bei gleicher Leiftung wird durch den nachftehenden Borgang in helles Licht gerudt. In einem englischen Urmenhause follte Jemand mit der Oberaufsicht in ber mit Maschinenbetrieb ausgestatteten Bafcherei betraut werden. In einer Borftandsversammlung tam man dahin überein, die Stelle fur eine Auffeherin gegen ein Gehalt von 12 Schilling die Boche bei freier Station auszuschreiben. Bei der nächsten Bersammlung regte ein Mitglied an, ob es nicht in Unbetracht bes Maschinenbetriebs beffer fei, einen Auffeher anzustellen. In Folge beffen murben die weiblichen Reflettanten abgewiesen und die Stelle ein zweites Dal ausgeschrieben. Aber biesmal murbe ein Auffeher gegen einen wochentlichen Entgelt von 24 Schilling bei freier Station gefucht. Gin Mitglied ftellte die Frage: "Barum die Lohnverdoppelung, ba boch ber Mann für die gleiche Arbeit gesucht werbe, die der Frau zugedacht war?" "Beil man einem Manne nicht 12 Schilling wöchentlich anbieten fann", lautete die latonische Ant-

#### Gefdichtliches gur Frauenfrage.

\*Große Königinnen in Aegypten. Ein berühmter Aegyptologe, Professor Flinders Patrin in London, hat in Folge seiner langen Studien der alten Monumente Aegyptens merkwürdige Entbedungen aus der ältesten Seschichte des Landes gemacht. So sand er, daß während der glänzendsten Periode des Landes, ungefähr zwischen 1600 und 1050 vor Christi Gedurt, Frauen Aegypten derherrschten. Sine von ihnen war eine dunkelsardige Nudierin, Nesertari, der man noch Jahrhunderte nach ihrem Tode göttliche Ehren erwies. Sine Andere, Aahhotep, wurde wegen ihrer Schönheit, Klugheit und Tapserseit gleichmäßig besungen. Auch wird ihr nachsgerühmt, daß zu ihrer Zeit den Kindern die Weisheit aller Zeiten gelehrt wurde.

#### Quittung.

Zu Agitationszwecken gingen bei der Unterzeichneten ein: von den Genossinnen in Berlin 85 Mt. als erste Rate vom Ueberschuß einer Uraniavorstellung und 12,17 Mt. Ueberschuß von den Sammellisten zur Deckung der Delegationskosten zum Hamburger Parteitag; von den Genossinnen in Köln 10 Mt.; von den Genossinnen in Rostock 10 Mt.; von den Genossinnen in Königsberg 10 Mt.; Summa 127,17 Mt. Dankend quittirt

Berlin, Februar 1898.

Frau M. Bengele, Bertrauensperson. Berlin O, Fruchtstraße 30, Quergeb. 2 Tr.